

Name: .....  
Strasse: .....  
PLZ / Ort: .....

Datum.....

An  
Regionalverband Bodensee-Oberschwaben  
Hirschgraben 2  
88214 Ravensburg

## **Einspruch Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben vom 15.1.2021 - ohne Kap. 4.2 Energie -**

### **Zu: 2.4.1 G7 Flächenbedarf Gewerbe**

Der Regionalverband schreibt von einem „ermittelten Gewerbeflächenbedarf in Höhe 600 bis ca. 1500 ha“ für die Region Bodensee-Oberschwaben. Dafür waren 3 verschiedene Varianten berechnet worden. Die Methode TBS-GIFPRO ist berühmt-berüchtigt für ihre extrem hohen Bedarfsermittlungen und auch in diesem Fall generierte sie den 2,5 fachen Bedarf im Vergleich zu den anderen beiden Methoden.

Darauf angesprochen, weshalb denn ausgerechnet diese Methode als Vorlage bevorzugt wurde (es wird ja ganz unverbindlich „bis ca. 1500 ha“ offen gehalten) meinte Hr. Franke lapidar: „es ist doch nicht verboten diese Methode zu benutzen!“

Es ist vielleicht nicht verboten, aber ganz sicher nicht zeitgemäß.

In einer Region, in der Flächennutzungen derart hart miteinander konkurrieren, an die Höchstgrenze zu gehen ist weder verantwortungsbewusst noch kommt es dem staatlichen Auftrag nach Flächensparend zu planen.

Alle Nachhaltigkeitsziele übergeordneter Stellen werden mit der ständigen Behauptung „das muss ja nicht unbedingt alles bebaut werden, wenn man es nicht braucht“ ad absurdum geführt. Denn dadurch wird die Verantwortung an die Kommunen weiter gegeben, die in der Regel Bauland als willkommene Finanzierungsmöglichkeit ihrer Haushaltslücken betrachten und daher gerne ausschöpfen.

.....  
Unterschrift

**Behandlung der Anregungen auf Formblatt 16**

**Kapitel 2 – Siedlungsstruktur**

**2.4 Siedlungsentwicklung**

Nr.	Anregung	Erläuterung der Abwägung	Abwägung
2.4.1	Die Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs wird in Frage gestellt, insbesondere die Genauigkeit der angewandten Berechnungsmodelle.	Der Gewerbeflächenbedarf für die Region und deren Landkreise bis zum Jahr 2035 wurde durch einen Gutachter unter Einsatz von anerkannten Berechnungsmodellen ermittelt (siehe PS 2.4.1 des Regionalplanentwurfs).	Keine Berücksichtigung
2.4.1	Die Bedarfsansätze für die Siedlungsentwicklung und die daraus abgeleitete geplante Flächeninanspruchnahme durch die Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe sind hoch bzw. zu hoch, v.a. um die Ziele der Bundesregierung im Rahmen der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen (Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 ha / Tag bis zum Jahr 2030).  Der Verlust von ökologisch hochwertigen Flächen, aber auch von (hochwertigen) landwirtschaftlichen Produktionsflächen ist nicht	Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und 6 LplG sind im Regionalplan Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen festzulegen, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist. Sowohl die Notwendigkeit der Festlegungen, als auch die in der Laufzeit des Regionalplans prognostizierte	Keine Berücksichtigung

	<p>akzeptabel, zumal letzteres zur Aufgabe landwirtschaftlicher Betriebe führen kann. Umweltbelange sowie flächensparende und klimaschützende Konzepte werden zu wenig berücksichtigt. Der Regionalplan ist diesbezüglich nicht zukunftsweisend.</p> <p>Es wird gefordert, einzelne oder mehrere der geplanten Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe zu verkleinern oder zu streichen und stattdessen vorhanden Flächenpotenziale im Bestand zu nutzen, incl. Leerstände. Die Flächeneignung wird an verschiedenen Standorten in Frage gestellt.</p>	<p>Flächenbedarfe, die noch vorhandenen Flächenpotenziale und das zur Standortfindung angewandte Planungskonzept sind im Regionalplanentwurf dokumentiert. Auf eine möglichst sparsame Flächeninanspruchnahme wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Mindest-Bruttowohndichte, die im Verdichtungsraum der Region über den Landeswerten liegen, zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächen- und Aktivierungspotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen und zur hochwertigen und intensiven Gelände-nutzung. Die Vorgehensweise entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.</p> <p>Bei der Flächeninanspruchnahme ist zudem zwischen der regionalen und kommunalen Ebene sowie zwischen der Bindungswirkung von Zielen, Grundsätzen und nachrichtlichen Übernahmen des</p>	
--	--	---	--

		<p>Regionalplans zu unterscheiden. Die in PS 2.4.1 genannten Flächenangaben (Wohnen: 1.000 ha, Industrie / Gewerbe: 1.200 ha) und Zuschläge auf Bevölkerungsprognosewerte sind als Grundsatz festgelegt, d.h. sie unterliegen der Abwägung, sollten sich die Gegebenheiten im Lauf der Zeit ändern. Als raumordnerisches Ziel festgelegt sind dagegen die Flächen für die Schwerpunkte des Wohnungsbaus (ca. 320 ha, davon ca. 60 ha Innenentwicklung oder Arrondierung) sowie für Industrie und Gewerbe (ca. 800 ha, davon ca. 70 ha Konversionsflächen), in der Summe also ca. 1.120 ha. Da von diesen 1.120 ha bereits ca. 300 ha bauplanungsrechtlich gesichert sind, werden durch regionalplanerische Festlegungen ca. 820 ha für Wohn- und Gewerbebezüge neu überplant. Planungsrelevant sind darüber hinaus weitere, außerhalb der regionalbedeutsamen Schwerpunkte liegende, bauplanungsrechtlich gesicherten Bauflächenpotenziale (Wohnen: ca. 700 ha, Industrie / Gewerbe: ca. 400 ha, siehe</p>	
--	--	--	--

		<p>Begründung zu PS 2.4.1). Über die regionalen und kommunalen Potenziale werden somit regionsweit betrachtet die Bedarfe für Wohn- und Gewerbeflächen bis zum Jahr 2035 voraussichtlich abgedeckt. In Teilräumen, v.a. in Gemeinden ohne regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe können sich weitere, über die regional und kommunal vorhandenen und verfügbaren Potenziale hinausgehenden, Bedarfe ergeben, für die im Rahmen der Flächennutzungsplanung entsprechende Nachweise zu erbringen sind.</p> <p>Im Zusammenspiel zwischen der regionalen und der kommunalen Planung bedeutet das Anpassungsgebot der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) nicht, dass die gesamten Flächen der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe als kommunale Festlegungen in die Flächennutzungspläne zu übernehmen sind. Vielmehr besteht die Möglichkeit – unter Berücksichtigung des örtlichen</p>	
--	--	---	--

		<p>Flächenbedarfs zum Zeitpunkt des bauleitplanerischen Verfahrens – nur Teilflächen des regionalen Vorranggebiets als kommunale Wohnbau- / Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Durch diese zeitlich gestaffelte Überführung der regionalen Vorrangflächen in die bauleitplanerische Umsetzung würde eine schrittweise Überprüfung der im Regionalplan prognostizierten mit der tatsächlichen Entwicklung ermöglicht. Die Festlegung der regionalbedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe bedeutet somit nicht, dass diese Flächen tatsächlich auch bebaut werden. Diese Entscheidung wird weiterhin auf der kommunalen Planungsebene getroffen. Zur Präzisierung dieses Sachverhalts wurde die Begründung zu PS 2.4.1 überarbeitet.</p> <p>Zum nicht normierten 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung (bis zum Jahr 2030 soll die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf unter 30 Hektar pro Tag verringert werden) gibt es</p>	
--	--	--	--

		<p>keine rechtliche Regelung, wie der bundesweite Mittelwert – unter Berücksichtigung von regionalen Besonderheiten (z.B. Wachstums- / Schrumpfungseffekte) – auf kleinere räumliche Einheiten (Länder, Regionen, Gemeinden etc.) übertragen werden soll. Eine Umrechnung auf die Wachstumsregion Bodensee-Oberschwaben anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen würde beispielsweise dazu beitragen, das Problem des Wohnraummangels deutlich zu verschärfen.</p> <p>Die Bedenken in Bezug auf den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen betreffen alle landwirtschaftlich genutzten Standorte gleichermaßen. Soweit möglich, werden bei der Festlegung der Schwerpunkte des Wohnungsbaus und für Industrie / Gewerbe vorbelastete Standorte (Konversionsflächen etc.) genutzt, in vielen Teilräumen der Region ist dies jedoch nicht möglich.</p>	
--	--	--	--

		<p>Alle relevanten Umweltbelange wurden im Rahmen einer vertieften Umweltprüfung untersucht und im Umweltbericht zum Regionalplanentwurf dokumentiert. Diese Prüfung umfasst insbesondere naturschutzrechtliche Prüfungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz und eine strategische Umweltprüfung gemäß EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-RL). Mögliche Rücknahmen von Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Regionalplans 1996 (z.B. Regionale Grünzüge) zugunsten von Vorranggebieten für den Wohnungsbau oder von Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses.</p> <p>Der Aspekt des Klimaschutzes wird durch eine Vielzahl von Plansätzen des Regionalplanentwurfs aufgegriffen, beispielsweise durch die Ziele zur Aktivierung innerörtlicher Bauflächenpotenziale (PS 2.4.0 (2), der Festlegung von Mindest-Bruttowohndichtewerten (PS 2.4.1 (5) und (6)), die ausnahmsweise Zulässigkeit von</p>	
--	--	---	--



		<p>Windkraftanlagen in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen (PS 3.2.2 (3)) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1 (3)) sowie die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 (4)).</p> <p>Die im Umweltbericht für Verkehrsflächen prognostizierte Flächeninanspruchnahme (300 ha bis 2035) beruht auf einer Abschätzung auf Basis der Projekte des vordringlichen Bedarfs des Bundesverkehrswegeplans 2030. Hierbei handelt es sich um nachrichtlich übernommene Festlegungen und keine eigenen Festlegungen des Regionalplans.</p> <p>Ergänzend wird auf das im Umweltbericht zum Regionalplan beschriebene Monitoring-Konzept zur Überwachung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durch Festlegungen der Regionalen Siedlungsstruktur verwiesen.</p>	
--	--	--	--

**Behandlung von individuellen Ergänzungen:**

*Hinweis: In der Synopse inklusive den zugehörigen Anlagen werden sowohl die Formblätter als auch die zusätzlich zu den Formblättern vorgebrachten individuellen Ergänzungen abgewogen.*